

Zu den Initiativen für kleinere Schulklassen

Autor(en): **Meier, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **102 (1976)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-606941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

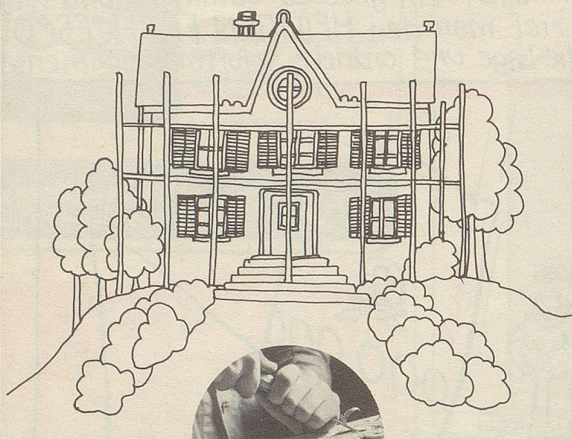
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Fachmann kommt schon vor den Möbeln.



Ein solches Haus wird von Spring nicht nur geschmackvoll eingerichtet. Die fachliche Beratung beginnt bei der stilgerechten Innenrenovation!

SPRING
Möbel
wertbeständig einrichten -
geschmackvoll wohnen.

Zürich: Oberdorfstr. 24, 01 32 08 97
Interlaken: Am Bahnhofplatz, 036 22 32 32

Nebelspalter Bestellschein

für
Neu-
Abonnenten

Gratis-
Lieferung
im Bestell-
Monat

Name Frau/Frl./Herr _____

Vorname _____ Beruf _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

bestellt ein Nebelspalter-Abonnement (keine Erneuerung*)
für 1 Jahr 1/2 Jahr für sich selbst (Adresse wie oben)

* bestehende Abonnemente erneuern sich automatisch, wenn eine ausdrückliche Abbestellung nicht erfolgt. Für dieses Abonnement erhalte ich einen Einzahlungsschein.

als Geschenk für Frau/Frl./Herrn

Name _____

Vorname _____ Beruf _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Dazu _____ Sammelkassetten à Fr. 6.80 (1 Jahrgang = 2 Kassetten)

Einsenden an Nebelspalter-Verlag, 9400 Rorschach

Hinweise für Motorisierte

Jedes Frühjahr, sobald Weidenkätzchen und Märzglöcklein das Zeichen geben, drängt es auch Motorfahrer ins Freie, indem sie sich in ihr rollendes Markenprodukt einschliessen. Das führt zu Anhäufungen. Deshalb sah sich der Schweizerische Bundesrat gezwungen, eine Verordnung über die Strassenverkehrsregeln zu erlassen. Einige Begriffe dieser Verordnung seien hier zum besseren Verständnis näher erläutert.

Verordnung Art. 1:

«Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützte Verkehrsflächen.»

Erläuterung:

Merke: Benützen Katzen, Käfer, Rehe usw. die Verkehrsfläche, ist die Strasse als Strasse aufgehoben, da derartige Fahrzeuge keiner der obigen Kategorie angehören, auch wenn sie Fussgängern ähnlich sind. Die Motorlosigkeit ist vorderhand ein Merkmal beider.

Verordnung Art. 1, Abschn. 2:

«Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.»

Erläuterung:

Zu verbreitet ist die Ansicht, offene Strassen seien auf jeden Fall öffentlich. Dabei sind an der Beschaffenheit des Belages, an der Eigentümlichkeit der Poren das Eigentum und Privates leicht

zu erkennen. Der sensible Lenker fühlt überdies unweigerlich, sobald er von privatem Gebrauch Gebrauch macht.

Verordnung Art. 1, Abschn. 3:

«... Autobahnen weisen eine getrennte Fahrbahn für jede der beiden Richtungen auf...»

Erläuterung:

Nebel- und Ortsunkundige werden mit Vorteil die richtige der beiden Richtungen suchen. Wenn auch die Meinung des Gesetzgebers, es gebe nur zwei Richtungen, von fataler Beschränktheit zeugt, soll sich der vielseitig Gerichtete dennoch fügen, um frontale Erschütterungen zu vermeiden.

Verordnung Art. 1, Abschn. 5:

«Fahrstreifen sind markierte Teile der Fahrbahn, die für die Fortbewegung einer Fahrzeugkolonne Raum bieten.»

Erläuterung:

Einzelne Fahrzeuge geniessen demnach unverrückbares Daseins- oder Stillstandsrecht. Sie haben sich erst fortzubewegen, wenn sich eine gesetzeskonforme Kolonne gebildet hat. Leider zeigt sich immer wieder, dass selbst bei verordnungsgemäsem Raumangebot Fortbewegung nicht möglich ist. Solche Blockaden (Schlangen) sind gesetzwidrig.

Jeder Strassenbenützer möge die Begriffe der «Verordnung über die Strassenverkehrsregeln» studieren, denn es steht deutlich geschrieben: «Dem Unverbesslichen ist der Ausweis für dauernd zu entziehen.»

Ernst P. Gerber

Zu den Initiativen für kleinere Schulklassen

Ganz kalt lief es mir den Rücken hinunter, als ich in den erst kürzlich veröffentlichten geheimen Schriften von Karl Marx folgendes Zitat entdeckte:

«Wir müssen noch einen anderen Weg zum Kommunismus ins Auge fassen. Schafft kleinere Schulklassen! Verlangt zuerst in aller biederer Ehrbarkeit, deren ihr fähig seid, eine Höchstzahl von 25 Schülern pro Klasse. Dann sofort von neuem zuschlagen und die Schülerzahl auf 20 begrenzen. Bevor der Feind aus seinem Dämmer Schlaf erwacht, haben wir die Klassenbestände

auf 15, 10 und 5 hinuntergedrückt. Schliesslich wird uns das derart überrumpelte Bürgertum auch den Schritt auf Null noch zugestehen müssen, und die klassenlose Gesellschaft ist erreicht.»

Nun, das werden wir zu verhindern wissen.

Obiges Dokument ist meines Wissens der erste handfeste Beweis für die politische Gefährlichkeit der verschiedenen Initiativen für kleinere Schulklassen, auf die allerdings längst schon hingewiesen worden ist, sei es aufgrund hellseherischer Fähigkeiten, sei es aus der lieb gewordenen Gewohnheit, den politischen Gegner zu diffamieren.

Franz Meier

Auto-Unterstände

Grösste Auswahl - 25 000 ausgef. Bauten!
Besuchen Sie unsere Bau-Ausstellung!

● Sie bestimmen den Preis ●

Verlangen Sie sofort telefon. Prospekte!
Uninorm AG - 5623 Boswil-AG 057/7 44 66

uninorm

